

Herausgeber

Prof. Dr. Helmut Köhler

Prof. Dr. Christian Alexander

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Prof. Dr. Franz Hacker

Prof. Dr. Thomas Koch

Prof. Dr. Stefan Leible

Dr. Reiner Münker

In Zusammenarbeit mit der
Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e.V.

dfv' Mediengruppe
Frankfurt am Main

Editorial: Dr. Christine Lehmann

Europäisches Designpaket: Wenig Aufregung, trotzdem viel Neues?

1283 Lars Meinhardt

Aktuelles Wettbewerbsverfahrensrecht 2023 (Teil 1)

1290 Prof. Dr. Ulrich Franz

Sternebewertungen als irreführende Werbung

1294 Dipl.-Wirtschaftsjurist Martin Rätze

Die Button-Lösung greift auch bei bedingter Zahlungspflicht

1297 Daniel Köhl

Die BGH-Entscheidung „klimaneutral“ und das Strengeprinzip in der Umweltwerbung

1303 Prof. Dr. Felix Buchmann und Chiara Panfili, LL.M.

Quo vadis Unterlassungserklärung?

1311 Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V./ Aldi Süd Dienstleistungs SE & Co. OHG

EuGH, Urteil vom 26.09.2024 – C-330/23

1313 Kommentar von Prof. Dr. Helmut Köhler

1314 Parfümerie Akzente/KTF Organisation

EuGH, Urteil vom 19.09.2024 – C-88/23

1318 ND/DR – Lindenapotheke

EuGH, Urteil vom 04.10.2024 – C-21/23

1324 Booking.com u.a./25hours Hotel Company Berlin u.a.

EuGH, Urteil vom 19.09.2024 – C-264/23

1330 Maximilian Schrems/Meta Platforms Ireland

EuGH, Urteil vom 04.10.2024 – C-446/21

1337 TR/Land Hessen

EuGH, Urteil vom 26.09.2024 – C-768/21

1340 Payout Fee

BGH, Urteil vom 11.09.2024 – I ZR 168/23

1392 Werbung mit Preisnachlass

OLG Nürnberg, Urteil vom 24.09.2024 – 3 U 460/24

Dipl.-Wirtschaftsjurist Martin Rätze, Mainz*

Die Button-Lösung greift auch bei bedingter Zahlungspflicht

Zugleich Besprechung von EuGH, 30.05.2024 – C-400/22 – VT u.a./Conny**

INHALT

- I. Einleitung
- II. BGH verneint Anwendungsbereich der Button-Lösung
- III. Entscheidung des EuGH
 - 1. Anwendungsbereich der Button-Lösung
 - 2. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Button-Lösung
- IV. Drittschützende Wirkung der Button-Lösung?
- V. Rückforderungsansprüche der Verbraucher
- VI. Button-Beschriftung bei bedingter Zahlungsverpflichtung
- VII. Fazit

Das LG Berlin musste sich in zahlreichen Verfahren mit einem Legal-Tech-Unternehmen und dessen Ausgestaltung eines Online-Bestellprozesses beschäftigen. Häufig erhielt im Anschluss auch der BGH die Möglichkeit, sich zu positionieren. Das LG Berlin war mit dessen Entscheidungen aber nicht einverstanden und schaltete kurzerhand den EuGH ein. Im Raum stand die Frage: Gelten die Vorgaben der Button-Lösung auch dann, wenn die Zahlungspflicht des Verbrauchers erst vom Eintritt einer weiteren, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch ungewissen Bedingung abhängt?

I. Einleitung

- 1 Werden Verbraucherverträge im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossen, müssen die Vorgaben aus § 312j BGB, also der sog. Button-Lösung eingehalten werden. Hierzu zählt unter anderem die eindeutige Beschriftung des Bestell-Buttons mit nichts anderem als den Worten „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer entsprechend eindeutigen Formulierung. Wird diese Vorgabe nicht eingehalten, kommt nach deutschem Recht ein Vertrag nicht zustande. Der EuGH¹⁾ konnte sich mit Fragen zum Anwendungsbereich der Button-Lösung beschäftigen und Hinweise zu Rechtsfolgen bei Verstößen gegen diese geben.
- 2 In einem Rechtsstreit vor dem LG Berlin²⁾ klagte eine Inkassodienstleisterin aus abgetretenem Recht eines Mieters gegen dessen Vermieterin wegen eines Verstoßes gegen die Begrenzung der Miethöhe. Der Mieter beauftragte diese Inkassodienstleisterin über deren Webseite. Dabei fanden sich auf dieser Seite Buttons mit der Beschriftung „weiter“, „Mietsenkung beauftragen“ bzw. „Mietendeckelersparnis retten“. Mit einem Klick auf diese Buttons konnten interessierte Mieter insbesondere die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen und den Anspruch auf Rückzahlung zu viel gezahlter Mieter sowie Weiteres beauftragen. Aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) der Inkassodienstleisterin ergab sich, dass eine Vergütung nur fällig wurde, wenn die Ansprüche erfolgreich geltend gemacht wurden.³⁾

Neben mietrechtlichen Fragen – auf die hier nicht eingegangen werden soll – rügte die beklagte Vermieterin einen Verstoß gegen § 312j Abs. 3 S. 2 BGB, weshalb die Kammer zu einer Vorlage an den EuGH verpflichtet sei.⁴⁾ Die Klägerin war der Meinung, dass diese Frage keine Entscheidungserheblichkeit hatte und es daher einer Vorlage an den EuGH nicht bedürfe.

Das LG Berlin folgte der Anregung der Beklagten und stellte dem EuGH eine Frage zum Anwendungsbereich von Art. 8 Abs. 2 UAbs. 2 RL 2011/83/EU (im Folgenden: VRR). Das Gericht wollte vom Gerichtshof wissen, ob der Anwendungsbereich der Button-Lösung auch dann eröffnet ist, „wenn der Verbraucher dem Unternehmer zum Zeitpunkt des auf elektronischem Wege herbeigeführten Vertragsschlusses nicht unbedingt, sondern nur unter bestimmten weiteren Voraussetzungen – etwa ausschließlich im späteren Erfolgsfall einer beauftragten Rechtsverfolgung oder im Falle der späteren Versendung einer Mahnung an einen Dritten – zur Zahlung verpflichtet ist.“⁵⁾

II. BGH verneint Anwendungsbereich der Button-Lösung

Um zu verstehen, weshalb das LG Berlin von seiner Vorlageberechtigung aus Art. 267 Abs. 2 AEUV Gebrauch machte, muss man einen Blick auf die zu dieser Frage bereits ergangene BGH-Rechtsprechung werfen.

Der BGH hatte in ständiger Rechtsprechung den Anwendungsbereich der Button-Lösung verneint, wenn der Verbraucher ein Entgelt nur unter bestimmten Voraussetzungen schuldet, nämlich ausschließlich im Erfolgsfall.⁶⁾ Der Senat meint, der Verbraucher sei in einer solchen Situation nicht schutzbedürftig. Durch die Button-Lösung solle sichergestellt werden, dass der Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf die Entgeltlichkeit eines Vertrags hingewiesen werde. Hierdurch soll er vor sog. Kosten- oder Abofallen im Internet geschützt werden. Bei diesen handle es sich um unseriöse Angebote für Dienstleistungen oder Software, die auf den ersten Blick als kostenfrei erscheinen, jedoch an versteckter Stelle (etwa in den AGB des Unternehmers) Hinweise auf eine Entgeltlichkeit des Angebots enthalten.⁷⁾

Eine solche Einschränkung des Anwendungsbereichs lässt sich mit den Vorgaben der VRR nicht in Einklang bringen. Diese kennt die vom BGH zugelassene Ausnahme nicht.⁸⁾ Die vom Senat geschaffene Ausnahme würde auch dazu führen, dass beispielsweise online geschlossene Maklerverträge vom Anwendungsbereich ausgenommen wären. Denn auch die Provision für den Makler wird erst im Erfolgsfall fällig.⁹⁾

Dagegen sah der Senat den Anwendungsbereich als eröffnet an, wenn die Zahlung eines Entgeltes von der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht eingetretenen – und zu diesem Zeitpunkt noch ungewissen – Bedingung geschuldet sei, dass

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 1419.

** Abgedruckt in WRP 2024, 792 ff.

1) EuGH, 30.05.2024 – C-400/22, WRP 2024, 792 – VT u.a./Conny.

2) LG Berlin, 02.06.2022 – 67 S 259/21, K&R 2022, 631.

3) Zu den Details der Vertragsgestaltung siehe LG Berlin, 02.06.2022 – 67 S 259/21, K&R 2022, 631, Rn. 1 ff.

4) LG Berlin, 02.06.2022 – 67 S 259/21, K&R 2022, 631, Rn. 18.

5) LG Berlin, 02.06.2022 – 67 S 259/21, K&R 2022, 631 (Vorlagefrage).

6) Vgl. BGH, 19.01.2022 – VIII ZR 123/21, NZM 2022, 202, Rn. 55.

7) BGH, 19.01.2022 – VIII ZR 123/21, NZM 2022, 202, Rn. 54.

8) So auch Kappus, NZM 2022, 202, 207.

9) Vgl. LG Stuttgart, 28.11.2022 – 30 O 28/22, MMR 2023, 230, welches § 312j BGB zutreffend auf Maklerverträge anwendet.

Rätze, Die Button-Lösung greift auch bei bedingter Zahlungspflicht

an den Vermieter eine Mahnung versendet wird.¹⁰⁾ Der Verfasser stimmt dem LG Berlin zu, wenn es hierin einen „unaufgelösten Widerspruch“ sieht.¹¹⁾

- 9 Neben dieser inhaltlich unterschiedlichen Behandlung der letztlich gleichen Rechtsfrage ist auch die Weigerung des BGH, in diesem Fall den EuGH einzuschalten, nicht recht nachvollziehbar.¹²⁾ Mit einem knappen Satz verneint der BGH seine in Art. 267 Abs. 3 AEUV festgehaltene Pflicht zur Vorlage als letztinstanzliches Gericht mit einem kurzen Verweis darauf, dass es sich bei den Vorschriften der VRRL um einen *acte claire* handle. Dies ist europarechtlich äußerst fragwürdig.¹³⁾ Immerhin ist der Wortlaut von Art. 8 Abs. 2 UAbs. 2 VRRL eindeutig und die vom BGH vorgenommene Ausnahme des Anwendungsbereiches findet keine Stütze in der Richtlinie.
- 10 Es ist daher zu begrüßen, dass sich die 67. Zivilkammer des LG Berlin beharrlich zeigte. Zwischen ihr und dem Senat scheint es bereits seit längerer Zeit Spannungen zu geben.¹⁴⁾ Mit ihrer Vorlagefrage unmittelbar an den EuGH nutzt sie die Möglichkeit des Art. 267 Abs. 2 AEUV. Damit hatte der EuGH die Gelegenheit, sich mit der Frage des Anwendungsbereiches der Button-Lösung zu beschäftigen, was ihm der BGH verweigerte.¹⁵⁾

III. Entscheidung des EuGH

1. Anwendungsbereich der Button-Lösung

- 11 Für Beobachter wenig überraschend hat der EuGH klargestellt, dass im Falle eines Fernabsatzvertrages im elektronischen Geschäftsverkehr die Button-Lösung auch dann Anwendung findet, wenn der Verbraucher erst nach der Erfüllung einer weiteren Bedingung verpflichtet ist, dem Unternehmen die entgeltliche Gegenleistung zu zahlen.¹⁶⁾
- 12 Gemäß Art. 8 Abs. 2 UAbs. 2 VRRL hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass der Verbraucher bei der Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung verbunden ist. Das LG Berlin meinte, dass eine solche Verbundenheit auch dann vorliege, wenn der Eintritt der Zahlungsverpflichtung nicht zwingend, sondern lediglich möglich und nicht gänzlich auszuschließen sei.¹⁷⁾
- 13 Auch der Sinn und Zweck der VRRL (Schaffung eines hohen Verbraucherschutzniveaus) spreche für eine solche weite Auslegung des Anwendungsbereiches, so die Kammer in ihrem Vorlagebeschluss.¹⁸⁾
- 14 Dieser Auffassung folgt der Gerichtshof. Er stellt zum einen fest, dass der klare Wortlaut von Art. 8 Abs. 2 UAbs. 2 VRRL nicht zwischen bedingten und unbedingten Zahlungsverpflichtungen unterscheidet.¹⁹⁾
- 15 Vielmehr leitet der EuGH aus dem Wort „verbunden“ ab, dass die Voraussetzungen der Button-Lösung dann gegeben sein müssen, wenn der Verbraucher unwiderruflich sein Einverständnis damit erklärt, im Fall des Eintritts einer von seinem Willen unabhängigen Bedingung an eine Zahlungsverpflichtung gebunden zu sein.²⁰⁾ Dabei muss die Verwendung des Begriffes „unwiderruflich“ durch den EuGH als unglücklich angesehen werden. Letztlich sind für den Verbraucher die meisten Vertragserklärungen,

die er im Rahmen von Fernabsatzverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr abgibt, widerrufbar. Das Wort „unwiderruflich“ sollte hier i. S. v. „verbindlich“ verstanden werden. Denn auch eine nach den Vorschriften des Art. 9 VRRL widerrufbare Vertragserklärung ist verbindlich.

Zum anderen argumentiert der EuGH überzeugend mit dem Sinn und Zweck der Richtlinie, insbesondere mit Erwägungsgrund 39 VRRL. Aus diesem ergibt sich, dass bei Fernabsatzverträgen über Webseiten sicherzustellen ist, dass Verbraucher bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Zahlungsverpflichtung eingehen, diese auch erkennen können. Die Aufmerksamkeit der Verbraucher soll auf diese Pflicht durch eine unmissverständliche Formulierung gelenkt werden.²¹⁾ Die vom BGH vorgenommene Auslegung – so der EuGH sehr deutlich – läuft diesen Zielen der VRRL zuwider.²²⁾ Eine solche Auslegung würde es Unternehmen ermöglichen, durch geschickte Ausgestaltung ihrer Geschäftsmodelle die Pflichten der Button-Lösung zu umgehen.²³⁾

Damit hat der EuGH klargestellt, dass die Button-Lösung auch in Konstellationen Anwendung findet, in denen die Pflicht des Verbrauchers zur Entgeltzahlung erst nach Eintritt weiterer Bedingungen entsteht.²⁴⁾

2. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Button-Lösung

Die Vorlagefrage des LG Berlin betrifft ausschließlich den Anwendungsbereich von Art. 8 Abs. 2 UAbs. 2 VRRL bei einer bedingten Zahlungspflicht. Neben der Antwort auf diese Frage erläuterte der EuGH aber auch, welche Rechtsfolgen der Verstoß gegen diese Vorschrift hat.

Der Wortlaut von Art. 8 Abs. 2 UAbs. 2 VRRL sieht vor, dass der Verbraucher dann nicht an den Vertrag gebunden ist. Das deutsche Recht schreibt in § 312j Abs. 4 BGB jedoch vor, dass ein Vertrag dann nicht zustande kommt. Dies wird von der Literatur überwiegend als überschießende – und damit unionsrechtswidrige – Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben beschrieben.²⁵⁾

Der EuGH stellt klar, dass Art. 8 Abs. 2 UAbs. 2 VRRL lediglich vorsieht, dass der Verbraucher an einen unter Verstoß gegen die Button-Lösung zustande gekommenen Vertrag nicht gebunden ist. Die Richtlinie lässt gemäß Art. 3 VRRL das innerstaatliche Recht, unter anderem über das Zustandekommen von Verträgen, soweit Aspekte des allgemeinen Vertragsrechts in dieser Richtlinie nicht geregelt sind, unberührt.²⁶⁾

Hierzu stellt der Gerichtshof klar, dass der Verbraucher die Wirkungen des Vertrages weiterhin aufrechterhalten kann. Allerdings geht dies nur, wenn er eine weitere Information über seine Zahlungsverpflichtung erhalten hat.²⁷⁾ Indem der EuGH verlangt, dass der Verbraucher im Falle eines Festhaltens am Vertrag erneut über die Zahlungsverpflichtung informiert werden muss, verhindert der EuGH, dass der Verbraucher in eine Bestätigungsfalle tappt, etwa indem er die Ware vorbehaltlos annimmt.²⁸⁾

Damit bestätigt der EuGH die Unionsrechtswidrigkeit von § 312j Abs. 4 BGB. Dieser schreibt vor, dass bei einem Verstoß gegen die Button-Lösung ein Vertrag nicht zustande kommt. Die deutsche Umsetzung verwehrt dem Verbraucher also einen Erfüllunganspruch, der ihm nach den Vorgaben der VRRL aber zusteht.²⁹⁾

10) Vgl. BGH, 19.01.2022 – VIII ZR 122/21, BeckRS 2022, 3929, Rn. 51.

11) LG Berlin, 02.06.2022 – 67 S 259/21, K&R 2022, 631, Rn. 67.

12) Vgl. BGH, 19.01.2022 – VIII ZR 123/21, NZM 2022, 202, Rn. 55.

13) Im Ergebnis auch Römermann, *EWiR* 2022, 143, 144, der dies für „gewagt“ hält.

14) Ausführlich Kappus, *NZM* 2022, 202, 207.

15) Vgl. Römermann, *LMK* 2024, 814910, der darin einen von Erfolg gekrönten Affront sieht.

16) EuGH, 30.05.2024 – C-400/22, WRP 2024, 792, Rn. 56 – VT u.a./Conny.

17) LG Berlin, 02.06.2022 – 67 S 259/21, K&R 2022, 631, Rn. 70.

18) LG Berlin, 02.06.2022 – 67 S 259/21, K&R 2022, 631, Rn. 71.

19) EuGH, 30.05.2024 – C-400/22, WRP 2024, 792, Rn. 46 – VT u.a./Conny.

20) EuGH, 30.05.2024 – C-400/22, WRP 2024, 792, Rn. 47 – VT u.a./Conny.

21) EuGH, 30.05.2024 – C-400/22, WRP 2024, 792, Rn. 50 – VT u.a./Conny.

22) EuGH, 30.05.2024 – C-400/22, WRP 2024, 792, Rn. 51 – VT u.a./Conny.

23) EuGH, 30.05.2024 – C-400/22, WRP 2024, 792, Rn. 53 – VT u.a./Conny.

24) So auch Brinkmann, *NJW* 2024, 2449, 2453.

25) Vgl. etwa Alexander, *NJW* 2012, 1985, 1989; Buchmann, *K&R* 2013, 535, 538; a. A. Föhlisch, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, *Handbuch Multimedia-Recht*, 61. EL, März 2024, Rn. 228.

26) EuGH, 30.05.2024 – C-400/22, WRP 2024, 792, Rn. 54 – VT u.a./Conny.

27) EuGH, 30.05.2024 – C-400/22, WRP 2024, 792, Rn. 55 – VT u.a./Conny.

28) Vgl. Wendehorst, in: MüKoBGB, 9. Aufl. 2022, § 312j BGB Rn. 35.

29) So auch Busch, in: BeckOGK BGB, Stand 01.07.2023, BGB § 312j Rn. 48.

Räte, Die Button-Lösung greift auch bei bedingter Zahlungspflicht

Nach der Entscheidung des Gerichtshofes sollte der Gesetzgeber § 312j Abs. 4 BGB dahingehend anpassen, dass die nationalen und die europarechtlichen Vorgaben in Gleichlauf gebracht werden.

IV. Drittschützende Wirkung der Button-Lösung?

- 23 Neben der Frage, welche Folgen ein Verstoß gegen die Button-Lösung auf das unmittelbare Vertragsverhältnis zwischen dem beteiligten Verbraucher und Unternehmer hat, stellt sich im Ausgangsfall noch die Frage, ob sich ein Dritter auf diese Rechtsfolgen berufen kann.
- 24 Die Besonderheit der Verfahren war, dass es nicht um einen Streit zwischen einem Unternehmen und einem Verbraucher ging, sondern dass zwei Unternehmen beteiligt waren.
- 25 Es stellt sich daher die Frage, ob sich das eine Unternehmen (also die Vermieterin) auf die nach deutschem Recht vorgesehene Unwirksamkeit des Vertrages zwischen Inkassodienstleister und Verbraucher berufen kann, obwohl das europäische Recht eine solche absolute Unwirksamkeit nicht vorsieht.
- 26 Eine solche Auslegung wäre mit europäischem Recht allerdings nicht vereinbar, so das LG Berlin II in einem weiteren Rechtsstreit.³⁰⁾ Der EuGH hat deutlich gemacht, dass der Vertrag zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer lediglich schwebend unwirksam ist, durch eine informierte Bestätigung des Verbrauchers aber zur Wirksamkeit verholpen werden kann.³¹⁾ In diesem Verfahren verhalf auch eine Bestätigung der Vollmacht dem Inkassounternehmen nicht weiter, da es an einer transparenten, unmissverständlichen und uneingeschränkten Aufklärung des Verbrauchers darüber fehlte, dass diese nachträglich erbetene Bestätigung zahlungspflichtig ist.³²⁾
- 27 Das LG Berlin II sieht es also als möglich an, dass sich auch ein Dritter auf die schwebende Unwirksamkeit des Vertrages berufen kann.

V. Rückforderungsansprüche der Verbraucher

- 28 Eine weitere Folge der Entscheidung des EuGH ist, dass Verbraucher, die in der Vergangenheit Verträge mit dem Inkassodienstleister geschlossen haben, die gezahlten (oder vielmehr vom Dienstleister einbehaltenen) Erfolgshonorare zurück- bzw. herausverlangen können. Da zumindest in der Vergangenheit diese Verträge unter Verstoß gegen die Button-Lösung geschlossen wurden, sind diese, selbst wenn sie bereits vollständig erfüllt wurden, weiterhin schwebend unwirksam. Solange der Verbraucher diese Verträge nicht bestätigt, kann er das Honorar über § 812 BGB zurückverlangen.³³⁾
- 29 Kann der Inkassodienstleister aufgrund seiner eigenen unzureichenden Gestaltung der Webseite die zu viel gezahlte Miete nicht zurückfordern, weil er im Prozess insoweit keine ausreichend wirksame Abtretung und Vollmacht nachweisen kann, können dem Verbraucher im Einzelfall hieraus Schäden entstehen. Für diese Schäden ist der Inkassodienstleister gemäß §§ 311 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB ersatzpflichtig.³⁴⁾

VI. Button-Beschriftung bei bedingter Zahlungsverpflichtung

- 30 Damit Unternehmen zumindest zukünftig vor Rückforderungsansprüchen der Verbraucher geschützt werden können, stellt

sich die Frage, wie die Beschriftung eines Bestell-Buttons bei bedingter Zahlungsverpflichtung lauten muss.

Der Vorschlag „Bestellen gegen Erfolgshonorar“³⁵⁾ erfüllt nach hier vertretener Auffassung nicht die Anforderungen an eine klare Button-Beschriftung, jedenfalls ist sie nicht entsprechend eindeutig wie die Formulierung „zahlungspflichtig bestellen“. Für Juristen mag das Wort „Erfolgshonorar“ klar und verständlich sein, beim Durchschnittsverbraucher darf dies zumindest bezweifelt werden. Die Beschriftung lässt offen, wann genau der Erfolg eingetreten ist (z. B. Versand einer Mahnung oder erfolgreicher Abschluss des gerichtlichen Verfahrens durch alle Instanzen?).

Ein Verweis auf die AGB, um eine Definition des Erfolgsfalls zu erklären, ist unzulässig. Die Button-Beschriftung soll, so Erwägungsgrund 39 der VRRRL, die Aufmerksamkeit des Verbrauchers durch eine unmissverständliche Formulierung auf die Tatsache gelenkt werden, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung verbunden ist. Bei der Frage, ob die Beschriftung des Bestell-Buttons „entsprechend eindeutig“ ist, kommt es allein auf die Button-Beschriftung an. Weitere vorhandene Informationen sind dabei unbeachtlich. Muss der Verbraucher aber erst die AGB des Unternehmers studieren, um die Beschriftung des Bestell-Buttons zu verstehen, ist die von der Richtlinie geforderte Aufmerksamkeit nicht mehr gegeben.

Bei Wahl dieser Beschriftung „Bestellen gegen Erfolgshonorar“ besteht somit ein Risiko, dass diese nicht ausreichend ist.

Nach hier vertretener Auffassung sollte der Button mit dem gesetzlichen Regelbeispiel „zahlungspflichtig bestellen“ beschriftet werden, alternativ ginge auch „zahlungspflichtig beauftragen“. Dass der Verbraucher davon ausgeht, dass die Zahlungsverpflichtung in jedem Fall besteht und somit möglicherweise eine Verwirrung gestiftet wird, ist dabei hinzunehmen. Wird beim Verbraucher beim Abschluss des Bestellvorgangs der (irrig) Eindruck erweckt, er müsse immer eine Zahlung leisten und er später erfährt, dass er im konkreten Fall nicht zahlen muss, stellt dies eine „positive“ Verwirrung dar.

Wie dem Autor aus eigener praktischer Erfahrung bekannt ist, sorgte die vom Gesetzgeber vorgesehene Regelbeschriftung „zahlungspflichtig bestellen“ im Jahr 2012, als die Button-Lösung in Kraft trat, bei Online-Unternehmen für ein enorm gestiegenes Aufkommen im Kundenservice. Seinerzeit verstanden viele Verbraucher die Button-Beschriftung so, dass bereits die Abgabe der Bestellung zahlungspflichtig sei. Insofern stiftete also auch die vom Gesetz vorgesehene Beschriftung Verwirrung.

VII. Fazit

Der EuGH hat mit seiner Entscheidung den Verbraucherschutz gestärkt. Es ist dem LG Berlin zu verdanken, dass die nicht zutreffende Auffassung des BGH nunmehr keinen Bestand mehr haben kann. Dass Verbraucher eventuell Schadensersatzansprüche gegen Unternehmen geltend machen können, die gegen die klaren Vorgaben der Button-Lösung verstoßen haben, ist dann nur konsequent. Zur Geltendmachung dieser Ansprüche könnten sich neue Legal-Tech-Geschäftsmodelle entwickeln.³⁶⁾ Auf Nummer sicher gehen Unternehmen in jedem Fall, wenn sie sich der gesetzlichen Regelbeschriftung des Bestell-Buttons bedienen.

30) LG Berlin II, 08.08.2024 – 67 S 92/24, juris, Rn. 37 ff.

31) So auch LG Berlin II, 08.08.2024 – 67 S 92/24, juris, Rn. 37 ff.

32) LG Berlin II, 08.08.2024 – 67 S 92/24, juris, Rn. 49 ff.

33) So auch *Renning*, RDi 2024, 378, 381.

34) So auch LG Berlin II, 08.08.2024 – 67 S 92/24, juris, Rn. 44.

35) *Kappus*, NZM 2022, 202, 209.

36) So auch *Renning*, RDi 2024, 378, 381, der darin eine Ironie des Schicksals sieht und dazu rät, dass diese neuen Legal-Tech-Modelle dann die Vorgaben der Button-Lösung beachten sollten.